



**VDA**

**Verein für Deutsche Kulturbeziehungen**

**im Ausland**

**Sektion Nordschleswig**

**SATZUNG**

beschlossen von der Gründungsversammlung der VDA-Sektion Nordschleswig  
am 26. April 1988 in Tingleff

geändert von der Hauptversammlung der VDA-Sektion Nordschleswig  
am 23. März 1999 in Feldstedt

geändert von der Hauptversammlung der VDA-Sektion Nordschleswig  
am 24. April 2003 in Tingleff

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen **Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland – Sektion Nordschleswig**. Der Verein ist dem **Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V. (VDA)**, gegründet als Allgemeiner Deutscher Schulverein, angegliedert.

**§ 2 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Apenrade. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein tritt für die Förderung und Erhaltung des Deutschtums im Ausland, ungehinderten Gebrauch und Pflege der Muttersprache, die Verwirklichung der Menschen- und Volksgruppenrechte und den Minderheitenschutz für die Auslandsdeutschen ein.

Er versteht sich als Mittler zwischen den Deutschen in der Welt und will die Bedeutung der Auslandsdeutschen für ihre neuen Heimatländer, für die Völkerverständigung und als Verpflichtung ihnen gegenüber insbesondere durch Vorträge, Dokumentationen und Veranstaltungen fördern.

Er tritt dafür ein, den Zusammenhalt des deutschen Volkes zu stärken.



Der Vereinszweck soll u.a im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Förderung der deutschen Sprache als Muttersprache
- kulturelle und finanzielle Förderung auslandsdeutscher Einrichtungen
- Begegnungsveranstaltungen
- Jugendaustausch
- Gewährung von Stipendien
- Abhaltung von Kongressen, Seminaren und Vorträgen
- Publikationen
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten
- Unterstützung bedürftiger Auslandsdeutscher

2. Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

3. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist überkonfessionell.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied steht natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen Einspruch einzulegen, wonach die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Einspruch durch eine einfache Mehrheit entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Leitung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand



Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und muss bis zum 1. Juli abgehalten werden. Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr
3. Wahlen, hierunter die Wahlen von zwei Revisoren
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Anträge der Mitglieder
6. Verschiedenes

Zur ordentlichen Hauptversammlung wird mit einer Frist von **zwei Wochen** unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige im NORDSCHLESWIGER eingeladen. Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand angemeldet sein.

Eine Mehrheit des Vorstandes oder 25 Mitglieder können verlangen, dass eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird. Diese ist mit Angabe der Tagesordnung wie eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Der Vorstand besteht aus mind. 5, höchstens 7 Mitgliedern, hierunter dem/r Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder (einschl. Vorsitzendem/r) werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Der/Die Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Bei der ersten Wahl von Vorstandsmitgliedern nach dieser Satzung werden jedoch 3 Mitglieder nur für 2 Jahre gewählt.

## **§ 7 Beschlussfassung**

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung der VDA-Sektion Nordschleswig beschließt die Hauptversammlung der VDA-Sektion Nordschleswig über die Verwendung des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass es jungen deutschen Nordschleswigern zugute kommt